

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Bern
SP Kanton Bern
Monbijostrasse 61
Postfach
3001 Bern

Kontaktangaben:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), Generalsekretariat, Rechtsabteilung
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:

166540



Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren Die SP Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in diesem uns wichtigen Thema. Die FKJV reiht sich neben der KFSV, der Verordnung über Tagesschulen sowie dem Konzept der Frühen Förderung, der PAVO und der SLV in die verschiedenen Angebote für Familien und Kinder und Jugendliche ein. Erstmals nach der erfolgreichen Einführung der Betreuungsgutscheine im Jahre 2021 findet nun eine Teilrevision statt, welche auch andere Gesetzesverordnungen betrifft. Dies zeigt deutlich, dass die Schnittstellen und die Definition von regelmässiger Betreuungsarbeit doch nicht so trennscharf sind, wie dies mit der vorgängigen Kompetenzverschiebung der Aufgaben unter den Regierungsratsressorts beabsichtigt wurde. Insbesondere die Abgrenzung zu den Spielgruppen und deren Angebot scheint einen Handlungsbedarf aufzuweisen. Wir werden beim entsprechenden Artikel unsere Bemerkungen anbringen. Grundsätzlich unterstützen wir den Vorschlag zur Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen «Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten» und den Anpassungen, auch wenn wir uns eine weitergehende Erhöhung der Einkommensgrenze gewünscht hätten. Dies vor allem, weil die negativen Erwerbsanreize besser eliminiert werden sollen und Erziehungsberechtigte weitergehende Möglichkeiten für die Aufteilung der Familienarbeit erhalten sollen. Eine regelmässige Anpassung der Tarife an die Teuerung müsste aus Sicht der SP Kanton Bern mit der Vorliegenden Teilrevision ebenfalls aufgenommen werden. Dies würde den Anbietern erlauben, konkurrenzfähig zu bleiben und die Mehrkosten von Personalmaßnahmen nicht auf die Leistungsbezüger abzuwälzen. Die Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli «Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen» sehen wir kritisch und weisen sie teilweise zurück. Wir befürworten zwar die Trennung von Betreuungsgutscheinen und Pauschale zur Abgeltung der behinderungsbedingten Mehrkosten und dass diese Pauschale Einkommensunabhängig erfolgen soll. Aber die Orientierung der Pauschale an die Voraussetzung des Bezugs einer Hilflosenentschädigung (HE) zu knüpfen ist aus unserer Sicht völlig systemfremd und lehnen wir kategorisch ab. Das Abstützen auf eine HE ist ungerecht und würde zu einer Ungleichbehandlung von Kindern mit und solchen ohne HE schafft. Daher lehnt die SP Kanton Bern diesen Weg der Umsetzung ab.	



Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)
Auszug der Stellungnahme vom 24. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 4 Abs. 2 Bst. b	Die Erhöhung der Anzahl Betreuungsstunden pro Woche, welche keiner Bewilligung bedürfen, soll an gewisse Qualitätsanforderungen geknüpft werden sowie an die Personenüberprüfung (den Privat- und Sonderprivatauszug) geknüpft sein. Die Gemeinden sollen die Kompetenz erhalten, Frühförderangebote, welche eine Betreuung zwischen 6 und 9 Stunden pro Woche durchführen, vertraglich auf die Einhaltung von gewissen Qualitätsanforderungen zu verpflichten. Dazu sollen Gemeinden die Kompetenzen erhalten, diese Frühförderangebote mittels Leistungsverträgen zu fördern.	Die SP Kanton Bern stellt fest, dass der Kanton bereit ist, die Regelmässigkeit der Betreuung von sechs auf neun Stunden zu erhöhen und damit dem Anliegen von Spielgruppen nachzukommen. Spielgruppen, welche qualitativ gute Betreuung und Förderung anbieten und damit einen wichtigen Beitrag leisten im Vorschulbereich, sollen anerkannt werden als Element der frühen Förderung. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass diese Ausweitung der Betreuungszeit nicht ohne jegliche Prüfung der Integrität des Personals erfolgen soll. Weil aktuell weder eine vorgängige Betriebsbewilligung noch die Einforderung eines Privat- oder Sonderprivatauszuges erfolgt, besteht aus Sicht der SP Kanton Bern ein Handlungsbedarf. Das Beispiel des Kantons Solothurn scheint der SP Kanton Bern als eine gute Variante, den Spielgruppen und somit jenen Kindern, die vor dem Kindergarten nur die Spielgruppe besuchen, eine qualitativ gute Frühförderung zukommen zu lassen. Im Kanton Solothurn sind die Gemeinden seit August 2024 verpflichtet, den Sprachstand der Kinder im Vorschulbereich zu evaluieren und Sprachförderung innerhalb der Spielgruppen anzubieten. Auch im Kanton Solothurn besteht keine Bewilligungspflicht für Spielgruppen. Allerdings sind die Gemeinden verpflichtet, mit den Spielgruppen Leistungsverträge abzuschliessen (frühe Sprachförderung). Der Kanton Solothurn stellt den Gemeinden ein Dokument der FHNW zur Verfügung bezüglich Qualitätsanforderung: https://irf.fhnw.ch/entities/publication/983c97c6-ef2c-423d-80b7-5a1bbd88a79d Ebenso könnte das Qualitätslabel des SSLV als Anforderung dienen https://sslv.ch/q-label
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 15 Abs. 3 Bst. a und b	-	Die SP Kanton Bern begrüßt und unterstützt diese beiden Anpassungen. Sie werden zu einer höheren Betreuungsqualität führen und Kindern mit leichten besonderen Bedürfnissen wie zum Beispiel einem Entwicklungsrückstand, in der Betreuung gerechter zu werden. Dies wird auch Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden haben.



Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)
Auszug der Stellungnahme vom 24. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 15 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1-4	Rückweisung mit folgender Auflage: Der Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungs- und Förderbedarf wird durch eine der qualifizierten und anerkannten Fachstellen erhoben.	<p>Die Beurteilung des Betreuungsschlüssels soll den unterschiedlich hohen Betreuungs- und Förderbedarf und so eine bedarfsgerechte Betreuung gewährleisten. Diese Systematik unterstützt die SP Kanton Bern. Allerdings ist es systemfremd und ungerecht, die Höhe der Einteilung an den Erhalt einer Hilflosenentschädigung (HE) zu knüpfen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist schwierig, einen Entwicklungsrückstand von Kleinkindern zu erkennen, weil die Heterogenität in der Entwicklung der Kinder in diesem Alter sehr gross ist. Die Geschwindigkeit der Entwicklung im Kleinkindalter kann sehr unterschiedlich sein und wird von vielen Faktoren beeinflusst. Die Grenze, welche Entwicklung noch als der Norm entsprechend gilt und welche Entwicklung verzögert ist, ist schwierig zu ziehen. Ob die verzögerte Entwicklung aufgrund einer Behinderung besteht, wird oft erst später erkannt und abgeklärt. Dies ist ein grosser Unterschied zu Behinderungsformen, welche auf körperlichen Gebrechen basieren und oft bei Geburt od kurz nachher erkannt werden.</p> <p>Es gibt im Kanton Bern keine systematische Früherkennung von Behinderungen wie Autismus oder ADH(S) und anderen Entwicklungsstörungen was zu einer Situation führt, dass es eher ein Zufall ist, dass diese Kinder frühzeitig (rechtzeitig) und bereits im Kleinkindalter bei der Invalidenversicherung angemeldet werden und eine HE zugesprochen erhalten. Dies setzt nämlich nicht nur einen Prozess der Diagnostik voraus, sondern auch das Erkennen und einordnen des Abklärungsbedarfs. Und hier besteht ein Nadelöhr. Um im Kanton Bern eine Abklärung vorzunehmen braucht es viel Geduld, denn der Zugang zu einer Abklärung ist seit Jahren überlastet und es bestehen Wartezeiten von bis zu 1,5 Jahren.</p> <p>Beim Eintritt in eine KITA, Tagesfamilienbetreuung od auch in die Spielgruppe ist es also eher der Fall, dass die Beeinträchtigung oder die Behinderung noch nicht erkannt wurde und erst im Verlauf der Beobachtung des Kindes in diesen Institutionen oder dem Kindergarten/Schuleintritt ein Verdacht geäussert wird und der Prozess der Diagnostik erst in Gang gesetzt wird.</p> <p>Daher ist es notwendig, dass die Beurteilung, welche zur Einstufung in den Betreuungsschlüssel führt, durch eine qualifizierte Fachstelle, welche den Betreuungs- und Förderbedarf im Kontext einer KITA- oder Tageselternbetreuung vornimmt , stattfindet. Nur dieses Vorgehen gewährleistet es, eine adäquate Aussage zur Höhe des Betreuungsschlüssels zu erhalten. Würde auf die HE abgestützt, besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Kinder und eine Bedarfsgerechte Betreuung- und Förderung wäre nicht gewährleistet. Dem Anliegen der Motion Köpfli, die Chancengleichheit für Kinder mit einer Behinderung zu fördern, würde eben gerade nicht berücksichtigt und durch die Einteilung gemäss HE würde eine erneute Hürde eingebaut. Die SP Kanton Bern möchte eine Beurteilung, welche dem Rechtsanspruch auf eine Gleichbehandlung mit einem einheitlichen Vorgehen sicherstellt.</p>



Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)
Auszug der Stellungnahme vom 24. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 27f Abs. 3 Bst. c Ziff. 1-4	Rückweisung mit folgender Auflage: Der Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungs- und Förderbedarf wird durch eine der qualifizierten und anerkannten Fachstellen erhoben.	<p>Die Beurteilung des Betreuungsschlüssels soll den unterschiedlich hohen Betreuungs- und Förderbedarf und so eine bedarfsgerechte Betreuung gewährleisten. Diese Systematik unterstützt die SP Kanton Bern. Allerdings ist es systemfremd und ungerecht, die Höhe der Einteilung an den Erhalt einer Hilflosenentschädigung (HE) zu knüpfen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist schwierig, einen Entwicklungsrückstand von Kleinkindern zu erkennen, weil die Heterogenität in der Entwicklung der Kinder in diesem Alter sehr gross ist. Die Geschwindigkeit der Entwicklung im Kleinkindalter kann sehr unterschiedlich sein und wird von vielen Faktoren beeinflusst. Die Grenze, welche Entwicklung noch als der Norm entsprechend gilt und welche Entwicklung verzögert ist, ist schwierig zu ziehen. Ob die verzögerte Entwicklung aufgrund einer Behinderung besteht, wird oft erst später erkannt und abgeklärt. Dies ist ein grosser Unterschied zu Behinderungsformen, welche auf körperlichen Gebrechen basieren und oft bei Geburt od kurz nachher erkannt werden.</p> <p>Es gibt im Kanton Bern keine systematische Früherkennung von Behinderungen wie Autismus oder ADH(S) und anderen Entwicklungsstörungen was zu einer Situation führt, dass es eher ein Zufall ist, dass diese Kinder frühzeitig (rechtzeitig) und bereits im Kleinkindalter bei der Invalidenversicherung angemeldet werden und eine HE zugesprochen erhalten. Dies setzt nämlich nicht nur einen Prozess der Diagnostik voraus, sondern auch das Erkennen und einordnen des Abklärungsbedarfs. Und hier besteht ein Nadelöhr. Um im Kanton Bern eine Abklärung vorzunehmen braucht es viel Geduld, denn der Zugang zu einer Abklärung ist seit Jahren überlastet und es bestehen Wartezeiten von bis zu 1,5 Jahren.</p> <p>Beim Eintritt in eine KITA, Tagesfamilienbetreuung od auch in die Spielgruppe ist es also eher der Fall, dass die Beeinträchtigung oder die Behinderung noch nicht erkannt wurde und erst im Verlauf der Beobachtung des Kindes in diesen Institutionen oder dem Kindergarten/Schuleintritt ein Verdacht geäussert wird und der Prozess der Diagnostik erst in Gang gesetzt wird.</p> <p>Daher ist es notwendig, dass die Beurteilung, welche zur Einstufung in den Betreuungsschlüssel führt, durch eine qualifizierte Fachstelle, welche den Betreuungs- und Förderbedarf im Kontext einer KITA- oder Tageselternbetreuung vornimmt , stattfindet. Nur dieses Vorgehen gewährleistet es, eine adäquate Aussage zur Höhe des Betreuungsschlüssels zu erhalten. Würde auf die HE abgestützt, besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Kinder und eine Bedarfsgerechte Betreuung- und Förderung wäre nicht gewährleistet. Dem Anliegen der Motion Köpfl, die Chancengleichheit für Kinder mit einer Behinderung zu fördern, würde eben gerade nicht berücksichtigt und durch die Einteilung gemäss HE würde eine erneute Hürde eingebaut. Die SP Kanton Bern möchte eine Beurteilung, welche dem Rechtsanspruch auf eine Gleichbehandlung mit einem einheitlichen Vorgehen sicherstellt.</p>
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 31 Abs. 1 Bst. c	c deren massgebendes Einkommen unter 160'000 (streichen) neu180'000 Franken liegt und	Die SP Kanton Bern ist der Ansicht, dass auch Familien mit einem höheren Einkommen von Betreuungsgutscheinen profitieren sollen. Der Kanton Bern könnte hinsichtlich der Förderung der Familien und dem ausmerzen von negativen Erwerbsanreisen von einer Erhöhung der Einkommensgrenze profitieren. Gerade weil wir ein strukturschwacher Kanton sind und viele Stellen in der Verwaltung angesiedelt sind, könnte mit einer aktiveren Familienpolitik die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons erhöht werden.



Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)
Auszug der Stellungnahme vom 24. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 42 Abs. 1	Streichen von "ohne Hilflosenentschädigung": "Bei Kindern liegt ein ausserordentlicher Betreuungs- oder Förderaufwand vor, wenn..."	<p>Die Beurteilung des Betreuungsschlüssels soll den unterschiedlich hohen Betreuungs- und Förderbedarf und so eine bedarfsgerechte Betreuung gewährleisten. Diese Systematik unterstützt die SP Kanton Bern. Allerdings ist es systemfremd und ungerecht, die Höhe der Einteilung an den Erhalt einer Hilflosenentschädigung (HE) zu knüpfen.</p> <p>Begründung: Es ist schwierig, einen Entwicklungsrückstand von Kleinkindern zu erkennen, weil die Heterogenität in der Entwicklung der Kinder in diesem Alter sehr gross ist. Die Geschwindigkeit der Entwicklung im Kleinkindalter kann sehr unterschiedlich sein und wird von vielen Faktoren beeinflusst. Die Grenze, welche Entwicklung noch als der Norm entsprechend gilt und welche Entwicklung verzögert ist, ist schwierig zu ziehen. Ob die verzögerte Entwicklung aufgrund einer Behinderung besteht, wird oft erst später erkannt und abgeklärt. Dies ist ein grosser Unterschied zu Behinderungsformen, welche auf körperlichen Gebrechen basieren und oft bei Geburt od kurz nachher erkannt werden.</p> <p>Es gibt im Kanton Bern keine systematische Früherkennung von Behinderungen wie Autismus oder ADH(S) und anderen Entwicklungsstörungen was zu einer Situation führt, dass es eher ein Zufall ist, dass diese Kinder frühzeitig (rechtzeitig) und bereits im Kleinkindalter bei der Invalidenversicherung angemeldet werden und eine HE zugesprochen erhalten. Dies setzt nämlich nicht nur einen Prozess der Diagnostik voraus, sondern auch das Erkennen und einordnen des Abklärungsbedarfs. Und hier besteht ein Nadelöhr. Um im Kanton Bern eine Abklärung vorzunehmen braucht es viel Geduld, denn der Zugang zu einer Abklärung ist seit Jahren überlastet und es bestehen Wartezeiten von bis zu 1,5 Jahren.</p> <p>Beim Eintritt in eine KITA, Tagesfamilienbetreuung od auch in die Spielgruppe ist es also eher der Fall, dass die Beeinträchtigung oder die Behinderung noch nicht erkannt wurde und erst im Verlauf der Beobachtung des Kindes in diesen Institutionen oder dem Kindergarten/Schuleintritt ein Verdacht geäussert wird und der Prozess der Diagnostik erst in Gang gesetzt wird.</p> <p>Daher ist es notwendig, dass die Beurteilung, welche zur Einstufung in den Betreuungsschlüssel führt, durch eine qualifizierte Fachstelle, welche den Betreuungs- und Förderbedarf im Kontext einer KITA- oder Tageselternbetreuung vornimmt , stattfindet. Nur dieses Vorgehen gewährleistet es, eine adäquate Aussage zur Höhe des Betreuungsschlüssels zu erhalten. Würde auf die HE abgestützt, besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Kinder und eine Bedarfsgerechte Betreuung- und Förderung wäre nicht gewährleistet. Dem Anliegen der Motion Köpfli, die Chancengleichheit für Kinder mit einer Behinderung zu fördern, würde eben gerade nicht berücksichtigt und durch die Einteilung gemäss HE würde eine erneute Hürde eingebaut. Die SP Kanton Bern möchte eine Beurteilung, welche dem Rechtsanspruch auf eine Gleichbehandlung mit einem einheitlichen Vorgehen sicherstellt.</p>



Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)
Auszug der Stellungnahme vom 24. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 42 Abs. 2a	streichen	<p>Die Beurteilung des Betreuungsschlüssels soll den unterschiedlich hohen Betreuungs- und Förderbedarf und so eine bedarfsgerechte Betreuung gewährleisten. Diese Systematik unterstützt die SP Kanton Bern. Allerdings ist es systemfremd und ungerecht, die Höhe der Einteilung an den Erhalt einer Hilflosenentschädigung (HE) zu knüpfen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist schwierig, einen Entwicklungsrückstand von Kleinkindern zu erkennen, weil die Heterogenität in der Entwicklung der Kinder in diesem Alter sehr gross ist. Die Geschwindigkeit der Entwicklung im Kleinkindalter kann sehr unterschiedlich sein und wird von vielen Faktoren beeinflusst. Die Grenze, welche Entwicklung noch als der Norm entsprechend gilt und welche Entwicklung verzögert ist, ist schwierig zu ziehen. Ob die verzögerte Entwicklung aufgrund einer Behinderung besteht, wird oft erst später erkannt und abgeklärt. Dies ist ein grosser Unterschied zu Behinderungsformen, welche auf körperlichen Gebrechen basieren und oft bei Geburt od kurz nachher erkannt werden.</p> <p>Es gibt im Kanton Bern keine systematische Früherkennung von Behinderungen wie Autismus oder ADH(S) und anderen Entwicklungsstörungen was zu einer Situation führt, dass es eher ein Zufall ist, dass diese Kinder frühzeitig (rechtzeitig) und bereits im Kleinkindalter bei der Invalidenversicherung angemeldet werden und eine HE zugesprochen erhalten. Dies setzt nämlich nicht nur einen Prozess der Diagnostik voraus, sondern auch das Erkennen und einordnen des Abklärungsbedarfs. Und hier besteht ein Nadelöhr. Um im Kanton Bern eine Abklärung vorzunehmen braucht es viel Geduld, denn der Zugang zu einer Abklärung ist seit Jahren überlastet und es bestehen Wartezeiten von bis zu 1,5 Jahren.</p> <p>Beim Eintritt in eine KITA, Tagesfamilienbetreuung od auch in die Spielgruppe ist es also eher der Fall, dass die Beeinträchtigung oder die Behinderung noch nicht erkannt wurde und erst im Verlauf der Beobachtung des Kindes in diesen Institutionen oder dem Kindergarten/Schuleintritt ein Verdacht geäussert wird und der Prozess der Diagnostik erst in Gang gesetzt wird.</p> <p>Daher ist es notwendig, dass die Beurteilung, welche zur Einstufung in den Betreuungsschlüssel führt, durch eine qualifizierte Fachstelle, welche den Betreuungs- und Förderbedarf im Kontext einer KITA- oder Tageselternbetreuung vornimmt, stattfindet. Nur dieses Vorgehen gewährleistet es, eine adäquate Aussage zur Höhe des Betreuungsschlüssels zu erhalten. Würde auf die HE abgestützt, besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Kinder und eine Bedarfsgerechte Betreuung- und Förderung wäre nicht gewährleistet. Dem Anliegen der Motion Köpfl, die Chancengleichheit für Kinder mit einer Behinderung zu fördern, würde eben gerade nicht berücksichtigt und durch die Einteilung gemäss HE würde eine erneute Hürde eingebaut. Die SP Kanton Bern möchte eine Beurteilung, welche dem Rechtsanspruch auf eine Gleichbehandlung mit einem einheitlichen Vorgehen sicherstellt.</p>
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 56 Abs. 1-3	Erhöhung der maximalen Vergünstigung um mindestens 10 Prozent: Unter 18 Monaten: 165.- / 14.05 18 Monate bis Kindertitereintritt: 110.- / 9.35 Kinder ab Kindertitereintritt: 82.50 / 9.35	Die vom Regierungsrat vorgesehene Vergünstigung geht aus Sicht der SP Kanton Bern nicht genügend weit. Es braucht einen wirklichen Schritt Richtung Entlastung der Eltern, weil die Kita-Tarife im Kanton Bern zu den höchsten schweizweit gehören. Daher braucht es eine Anpassung um 10%. Arbeit soll sich für die Familien lohnen und auch gut ausgebildete Personen sollen im Arbeitsprozess behalten werden.



Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)
Auszug der Stellungnahme vom 24. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 59 Abs. 1	Rückweisung mit folgender Auflage: Der Mehraufwand für Kinder mit einem ausserordentlichen Betreuungs- und Förderbedarf wird durch eine der qualifizierten und anerkannten Fachstellen erhoben.	<p>Die Beurteilung des Betreuungsschlüssels soll den unterschiedlich hohen Betreuungs- und Förderbedarf und so eine bedarfsgerechte Betreuung gewährleisten. Diese Systematik unterstützt die SP Kanton Bern. Allerdings ist es systemfremd und ungerecht, die Höhe der Einteilung an den Erhalt einer Hilflosenentschädigung (HE) zu knüpfen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist schwierig, einen Entwicklungsrückstand von Kleinkindern zu erkennen, weil die Heterogenität in der Entwicklung der Kinder in diesem Alter sehr gross ist. Die Geschwindigkeit der Entwicklung im Kleinkindalter kann sehr unterschiedlich sein und wird von vielen Faktoren beeinflusst. Die Grenze, welche Entwicklung noch als der Norm entsprechend gilt und welche Entwicklung verzögert ist, ist schwierig zu ziehen. Ob die verzögerte Entwicklung aufgrund einer Behinderung besteht, wird oft erst später erkannt und abgeklärt. Dies ist ein grosser Unterschied zu Behinderungsformen, welche auf körperlichen Gebrechen basieren und oft bei Geburt od kurz nachher erkannt werden.</p> <p>Es gibt im Kanton Bern keine systematische Früherkennung von Behinderungen wie Autismus oder ADH(S) und anderen Entwicklungsstörungen was zu einer Situation führt, dass es eher ein Zufall ist, dass diese Kinder frühzeitig (rechtzeitig) und bereits im Kleinkindalter bei der Invalidenversicherung angemeldet werden und eine HE zugesprochen erhalten. Dies setzt nämlich nicht nur einen Prozess der Diagnostik voraus, sondern auch das Erkennen und einordnen des Abklärungsbedarfs. Und hier besteht ein Nadelöhr. Um im Kanton Bern eine Abklärung vorzunehmen braucht es viel Geduld, denn der Zugang zu einer Abklärung ist seit Jahren überlastet und es bestehen Wartezeiten von bis zu 1,5 Jahren.</p> <p>Beim Eintritt in eine KITA, Tagesfamilienbetreuung od auch in die Spielgruppe ist es also eher der Fall, dass die Beeinträchtigung oder die Behinderung noch nicht erkannt wurde und erst im Verlauf der Beobachtung des Kindes in diesen Institutionen oder dem Kindergarten/Schuleintritt ein Verdacht geäussert wird und der Prozess der Diagnostik erst in Gang gesetzt wird.</p> <p>Daher ist es notwendig, dass die Beurteilung, welche zur Einstufung in den Betreuungsschlüssel führt, durch eine qualifizierte Fachstelle, welche den Betreuungs- und Förderbedarf im Kontext einer KITA- oder Tageselternbetreuung vornimmt, stattfindet. Nur dieses Vorgehen gewährleistet es, eine adäquate Aussage zur Höhe des Betreuungsschlüssels zu erhalten. Würde auf die HE abgestützt, besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Kinder und eine Bedarfsgerechte Betreuung- und Förderung wäre nicht gewährleistet. Dem Anliegen der Motion Köpfl, die Chancengleichheit für Kinder mit einer Behinderung zu fördern, würde eben gerade nicht berücksichtigt und durch die Einteilung gemäss HE würde eine erneute Hürde eingebaut. Die SP Kanton Bern möchte eine Beurteilung, welche dem Rechtsanspruch auf eine Gleichbehandlung mit einem einheitlichen Vorgehen sicherstellt.</p>
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 59a Abs. 1	Rückweisung mit folgender Auflage: Der Mehraufwand für Kinder mit einem ausserordentlichen Betreuungs- und Förderbedarf wird durch eine der qualifizierten und anerkannten Fachstellen erhoben.	Begründung siehe Art. 59 Abs. 1

Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)
Auszug der Stellungnahme vom 24. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 69b Abs. 1	Anpassen im Sinne der Rückweisung Rückweisung mit folgender Auflage: Der Mehraufwand für Kinder mit einem ausserordentlichen Betreuungs- und Förderbedarf wird durch eine der qualifizierten und anerkannten Fachstellen erhoben.	Siehe Begründung Art 15, 27, 42, 56 und 59
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 69b Abs. 2	Anpassung gemäss Rückweisung. Rückweisung mit folgender Auflage: Der Mehraufwand für Kinder mit einem ausserordentlichen Betreuungs- und Förderbedarf wird durch eine der qualifizierten und anerkannten Fachstellen erhoben.	Siehe Begründung Art. 15, 27, 42, 56 und 59
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 69b Abs. 3	Anpassung gemäss Rückweisung Rückweisung mit folgender Auflage: Der Mehraufwand für Kinder mit einem ausserordentlichen Betreuungs- und Förderbedarf wird durch eine der qualifizierten und anerkannten Fachstellen erhoben.	Begründung siehe Art. 15, 27, 42 56 und 59
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 15 Abs. 3 TSV	...bis zu einem Einkommen von 180'000 Franken (160'000 streichen)	Siehe Art. 31 Abs 1 c
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort